

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

7. JAHRG.

1. JULI 1932

13. HEFT

## **Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten vom 14. Juni 1932.**

Im zweiten Juniheft haben wir unseren Lesern den Charakter der neuen Reichsregierung von Papen dargestellt. In den 14 Tagen, die seitdem vergangen sind, hat sich die Richtigkeit unserer Darstellung offenbart. Eine Notverordnung, die furchtbaren Abbau an allen sozialen Leistungen vornimmt, ist ergangen. Die von Brüning geplante Arbeitsbeschaffung ist abgeschafft. Wir beginnen auf den folgenden Seiten mit der Schilderung, der für die soziale Arbeit wesentlichen Bestimmungen, geschrieben von Sachkennern. Einen Teil der Schilderung müssen wir auf das zweite Juliheft verschieben, da wir den 2. Internationalen Kongreß für soziale Arbeit vom 11. bis 14. Juli in Frankfurt am Main nicht vorübergehen lassen können, ohne die Erörterung internationaler Fürsorgefragen.

Die Regierung von Papen-Schleicher hat nicht nur genommen, sie hat auch gegeben; genommen von den Arbeitslosen, den Kriegsoptionen, den Sozialrentnern und den anderen Hilfsbedürftigen, gegeben Herr Hitler. Seine braune Armee darf marschieren. Ihre spielerischen Uniformen zeigen keine Armut, sie verspotten die Not des Volkes. Im Gleichtakt mit der Kürzung der Unterstützungen marschiert die braune Armee, dem Volke als Wahrzeichen: Nazierrschaft heißt vermehrte Not! Wo die braunen Standarten auftreten droht der Bürgerkrieg! Im Preußenlandtag, wo jetzt Nazis und Kommunisten die Mehrheit haben, herrscht sieghaft der Unsinn. Die Landesregierungen — und in allen größeren Ländern,

auch in Preußen, gibt es Mehrheiten gegen den Nationalsozialismus auch jetzt — kämpfen für Ruhe und Ordnung. Für sie als Inhaber der Polizeigewalt ist es selbstverständliche Pflicht, die Straßen vor dem braunen Terror zu schützen, der Volksmehrheit die Freiheit zu sichern. Die Reichsregierung steht, während wir dies schreiben, vor der Entscheidung: weiter für Hitler, oder für Ruhe und Ordnung. Sie amtiert jetzt vier Wochen. Seitdem ist das Reich in tiefe politische Verwirrung geraten. In der letzten Monatshälfte nahmen die Arbeitslosen nur noch um 15 000 ab, im Monat vor Einbringung der Ernte. Wirkung der Politik auf die Wirtschaft!

Wir müssen auf der Wacht sein. Jeder von uns sei Hüter der Verfassung!, Bekenner und Kämpfer für Freiheit ohne Terror, für soziales Recht und soziale Leistungen!

## I. Arbeitslosenhilfe, Gemeindefinanzen.

Von Stadtrat Dr. Michel, Frankfurt a. M.

### 1.

Man hat sich schon daran gewöhnt, daß man alljährlich mit einer „Reform“ der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung zu rechnen hat. Das im Jahre 1927 verabschiedete, von theoretisch als richtig anerkannten Grundgedanken ausgehende Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in den Jahren 1930 und 1931 bedeutsame Umgestaltungen erfahren müssen, die mit der Wirtschaftslage und dem nicht voraussehbaren Ansteigen der Zahl der Unterstützungsempfänger erklärlich scheinen mochten. Man hat sich indes bei diesen Reformen unter dem Druck der Gewerkschaften bemüht, den Versicherungscharakter der Arbeitslosenhilfe nicht völlig in den Hintergrund treten zu lassen und die Leistungen einigermaßen im Verhältnis zu den Vorleistungen der Versicherten zu halten. Die neueste „Reform 1932“ weicht von diesen Gedankengängen wesentlich ab. Theoretiker wie Praktiker der Arbeitslosengesetzgebung haben immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die als tragbar anzusehenden Aenderungen und Einsparungsmöglichkeiten nicht allein durch Kürzung der sachlichen Leistungen geschaffen werden dürften, sondern daß man darüber hinaus durch organisatorische Maßnahmen versuchen müsse, Ersparnisse zu erzielen. So wurden im Winter 1931/32 beachtliche Reformvorschläge insbesondere von der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstags, die in einem Antrag Breitscheid zusammengefaßt wurden, gemacht und auch solche vom Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages vorgelegt. Beiden Reformvorschlägen war gemeinsam, die seit 1927 durch die Schaffung der neuen Reichsanstalt mit eigener Finanzierung besonders in Erscheinung getretene Dreiteilung

der Arbeitslosenhilfe in Arbeitslosenversicherungsleistung, Krisenunterstützung und Wohlfahrtsunterstützung wieder zusammenzufassen und, zum mindesten im Anschluß an die Versicherung, eine einheitliche Unterstützung aller Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen — sei es bei dem Arbeitsamt, sei es bei den Bezirksfürsorgeverbänden — herbeizuführen. Die Zusammenfassung beim Arbeitsamt war in dem Antrag Breitscheid gefordert, ausgehend von der Tatsache, daß es einer alten sozialpolitischen Forderung entsprach, die arbeitsfähigen und für den Arbeitsmarkt noch in Betracht kommenden Menschen vom alten „Armenamt“, der Fürsorgestelle von heute, fernzuhalten und als zum Arbeitsmarkt zugehörig an einer besonderen für den Arbeitsmarkt beachtlichen Stelle, den Arbeitsämtern, zusammenzufassen. Die Angliederung an die Bezirksfürsorgeverbände war von dem Deutschen Städtetag vorgeschlagen worden, nicht zuletzt aus Ersparnis- und Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere weil bei diesen Stellen der Apparat und die Technik zur Prüfung individueller Bedürftigkeit vorhanden ist, deren auch das Arbeitsamt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Krisenunterstützung und erst recht der Wohlfahrtsunterstützung — also der Leistungen nach Abschluß der Versicherung nicht entraten kann. Im Anschluß hieran wurden im Laufe des vergangenen Jahres noch drei weitere Reformvorschläge der Öffentlichkeit unterbreitet, die sämtlich davon ausgingen, auf organisatorischem Gebiet wesentliche Einsparungen zu erzielen. Soweit diese Vorschläge dahin zielten, die Arbeitslosenversicherung überhaupt abzubauen, müssen sie vom Standpunkt der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften nachdrücklich abgelehnt werden. Derartige Gedankengänge, die bedauerlicherweise auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bei seiner Magdeburger Tagung im Oktober 1931 unterstützt wurden<sup>1)</sup> und die an dieser Stelle einer eingehenden Kritik unterzogen worden sind, spielten in der letzten Zeit in der Erörterung eine leider nicht geringe Rolle. In gewisser Beziehung haben die weiteren Gutachten, so das des früheren Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Popitz, ferner erklärlicherweise das der Arbeitgeberverbände, aber auch das des Reichssparkommissars sich diese Gedankengänge zu eigen gemacht. Insbesondere fordert der letztere eine einheitliche Arbeitslosenhilfe ohne Versicherung durch die Arbeitsämter mit eigenem Außendienst.

Ließ die Entwicklung in diesem Frühjahr, insbesondere die Stellung des früheren Arbeitsministers Stegerwald, erhoffen, daß man sich an maßgebender Stelle einer finanziell fühlbaren und sachlich beachtlichen Teilreform nicht verschließen und entsprechend den Vorschlägen Breitscheid die Krisenunterstützung und Wohlfahrtsarbeitslosenfürsorge an einer Stelle zusammenfassen werde, so hat die jüngste politische Entwicklung im Deut-

<sup>1)</sup> Vgl. Michel: Arbeitslosenversicherung und Gemeinden, „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 22/31, Seite 673.

schen Reich diese Hoffnungen wieder zunichte werden lassen. Man hat das vom Standpunkt der Sozial- wie der Kommunalpolitik als theoretisch richtig Erkannte wieder in den Hintergrund treten und auf kurze Zeitspannen abgestellte finanzielle Erwägungen entscheidend werden lassen. Es zeigt sich erneut, trotz der einhelligen Bedenken der Beteiligten, daß die Systemlosigkeit weiter herrschen und die Bürokratien der Stellen, die Erwerbslose zu betreuen haben, unentwegt wie seither nebeneinander arbeiten werden, ja, man hat fast das Gefühl, als ob um der Erhaltung der Bürokratien willen bei nahezu allen Erwerbslosen eine Doppelarbeit neu in Erscheinung treten soll. Denn wenn nunmehr bei allen Arbeitslosen nach sechs Wochen, bei sämtlichen Krisenunterstützten und Wohlfahrtsunterstützten stets die Prüfung der „Hilfsbedürftigkeit“ durch die Wohlfahrtsämter einzusetzen hat und dann noch bei der Arbeitslosen- und Krisenunterstützung die Entscheidung des Arbeitsamtes hinzukommt, so bedeutet das, daß in hunderttausenden von Fällen Doppelakten bei Bezirksfürsorgeverbänden und Arbeitsämtern anzulegen sind und ein Schriftwechsel einsetzt, dessen Ausmaß nicht voraussehbar und sicherlich nicht durchdacht ist. Die politische Entwicklung der letzten Monate hat es leider mit sich gebracht, daß die Kraft fehlt, hier organisatorisch entscheidende Schritte zu tun. Dies wäre um so wichtiger, als alle Gedankengänge der Reform, die nunmehr in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 zum Ausdruck kommen, sich auf einen Abbau der Leistungen beschränken und versuchen, auf diese Weise der Schwierigkeiten Herr zu werden. Hätte man diese beiden Notwendigkeiten, den Leistungsabbau, der infolge der Diktatur der leeren Kasse wohl nicht vermieden werden konnte, kombiniert mit Reformen der Einrichtungen, die eine wesentliche Verbilligung der Verwaltungskosten mit sich gebracht hätten — und positiven Vorschlägen über Arbeitsbeschaffung — so wäre dies den Beteiligten und den davon Betroffenen psychologisch weit erleuchtender gewesen. Auch jetzt versucht man wieder der Probleme Herr zu werden mit Mitteln, die von vornherein als unzureichend erkennbar sind. An Stelle der Zusammenfassung der Arbeitslosen beim Arbeitsamt — was allein eine einheitliche und gerechte Arbeitsvermittlung der Arbeitslosen verbürgte — entvölkert man das Arbeitsamt immer mehr und löst diese bei der Gemeinde Unterstützten aus der Arbeitsvermittlung. Man darf nicht vergessen, daß im Jahre 1932 rund 2,2 Millionen Erwerbslose oder fast 50 Proz. aller Unterstützten finanziell bei der Unterstützung der Gemeinden angelangt sind, während es 1929 zuzüglich des Fünftels in der Krisenfürsorge mit 320 000 Wohlfahrtserwerbslosen, d. h. nur rund 15 Proz. aller Unterstützten waren. Die Vermittlungsergebnisse dieser Ausgeschiedenen gegenüber den kurz-

fristig bei den Arbeitsämtern noch Betreuten sind erschütternd, und die Arbeitsämter machen sich bei Fortführung dieser Entwicklung — Verkürzung der regelmäßigen Arbeitslosenleistung, Einschaltung der Hilfsbedürftigkeit und Annäherung der Erwerbslosen an die Gemeindefürsorge — selbst überflüssig. Durchaus zutreffend und beachtlich hat in diesen Tagen Oberbürgermeister Kiwit (Wanne-Eickel)<sup>2)</sup> in einem Aufsatz „Das arbeitslose Arbeitsamt“ darauf hingewiesen, daß die Arbeitsämter mit Rücksicht auf die Verkürzung ihrer Leistungen in weitem Umfange gezwungen sind, ihre Angestellten zu entlassen, während auf der anderen Seite die Gemeinden naturgemäß ständig neues Hilfspersonal einstellen müssen. Es ist unverkennbar, daß durch diese Entwicklung Zweck und Ziel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in sein Gegenteil verkehrt wird und man durch diese Maßnahme nur Unklarheiten schafft; die geldlich erheblich zu Buche schlagen, anstatt durch klare Maßnahmen auch verwaltungsmäßig und finanziell eine klare Entwicklung zu sichern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch bei der jetzigen Regelung alle die Mißstände, die durch das Nebeneinanderbestehen und Gegeneinanderarbeiten von großen Bürokratien unvermeidbar sind, fortbestehen und letzten Endes die Erwerbslosen, auch in organisatorischer Beziehung — ganz abgesehen von dem katastrophalen Leistungsabbau — die Leidtragenden sind.

Was nun die vorerwähnte Notverordnung anlangt, so unterscheidet sie sich von den vorausgegangenen Notverordnungen zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen dadurch, daß sie sich eindeutig mit dem Leistungsabbau beschäftigt und klar in den Worten Maßnahmen „zur Erhaltung“ der Arbeitslosenhilfe zum Ausdruck zu bringen versucht, daß nur durch solche Maßnahmen die Arbeitslosenhilfe überhaupt durchgehalten werden könne. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gesamtplan der Sanierung der Arbeitslosenhilfe jeden Verantwortlichen vor schwerste Probleme stellt. Die Zwangsläufigkeit der Entwicklung, die Tatsache, daß man im Jahre 1932 mit einer Durchschnittszahl von fast 6 Millionen Arbeitslosen rechnen muß, während die Arbeitenden der Arbeitszeit wie der Höhe ihrer Einkünfte nach erheblich zurückgesetzt sind, steht fest und muß in Rechnung gestellt werden. Bei den amtlichen Stellen legt man folgende Zahlen zugrunde:

Arbeitslose	nach der jetzigen Rechtslage	nach der vorgesehenen Neuregelung
1. In der Arbeitslosenversicherung (Alu) . . . . .	1,250 Mill.	1,170 Mill.
2. In der Krisenfürsorge (Kru) . . . . .	1,800 Mill.	1,745 Mill.
3. In der Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge (Wolu) . . . . .	2,150 Mill.	2,150 Mill.
4. Nichtunterstützte Arbeitslose . . . . .	0,750 Mill.	0,885 Mill.
	<u>5,950 Mill.</u>	<u>5,950 Mill.</u>

<sup>2)</sup> „Kölnische Volkszeitung“ 17. Juni 1932.

Diese Zahlen dürften eher zu optimistisch angenommen sein. Es wird sehr schwer sein, auch bei Einführung der Bedürftigkeitsprüfung, die, wie die Regierung annimmt, den Gesamtaufwand, der nach den alten Grundsätzen auf etwa 3,56 Milliarden berechnet wurde, auf etwa 3 Milliarden zu begrenzen. Wie diese Begrenzung im einzelnen vorgenommen werden soll, wie die Senkung der Unterstützungssätze sich vollzieht, ergibt sich aus der zur Reichsnotverordnung am 16. Mai 1932 ergangenen Verordnung des Reichsarbeitsministers „über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten“. Danach werden die Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung um durchschnittlich 23 Proz. gesenkt und die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach sechs Wochen eingeführt. Man erhofft davon eine Einsparung von 188 Millionen Mark. Wie es möglich sein soll, daß die Wohnungsmieten aufgebracht und Massenexmissionen mit neuen gewaltigen Lasten der Fürsorgeverbände vermieden werden — nach der neuesten preußischen Hauszinssteuergesetzgebung kommt ja ohnehin Stundung und Erlaß dieser Steuer für die Hilfsbedürftigen in Wegfall — ist unklar. In der Krisenunterstützung will man durch Hilfsbedürftigkeitsprüfung und Senkung der Unterstützungsleistungen (im Anschluß an die Wohlfahrtsunterstützung) um 10 Proz. sowie Einführung der Wohlfahrtsätze als Höchstsätze 184 Millionen Mark einsparen. In der Wohlfahrtsunterstützung sollen nach den amtlichen Erläuterungen durch Senkung der Unterstützungsleistungen um 15 Proz. 148 Millionen eingespart werden — allerdings schweigt sich die Notverordnung selbst hierüber aus —, so daß insgesamt 520 Millionen Mark Ersparnisse erzielt werden sollen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür hat man in Artikel 1 der auf Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung beruhenden Notverordnung geschaffen, woselbst der Reichsregierung nahezu unbegrenzte Vollmachten erteilt sind. Sie darf auch über das Etatjahr 1932 hinaus die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bis zu den Sätzen der Krisenunterstützung senken, sie hat jedoch das Recht, abweichende Neubestimmungen über die Krisenfürsorge zu treffen. Sie kann weiter die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung von einer bestimmten Bezugsdauer an von der Hilfsbedürftigkeit abhängig machen. Sie kann ferner, soweit sie es für erforderlich hält, die solchen Maßnahmen entgegenstehenden Bestimmungen des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes außer Kraft setzen oder von ihnen abweichen, so daß von einer gesetzlichen Schranke, wie sie das AVAVG. von 1927 bilden sollte, ernstlich nicht mehr gesprochen werden kann. Wichtig bei der Senkung der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung, die nach den erläuternden Notizen durchschnittlich 23 Proz. betragen soll, ist, daß nach der vorerwähnten Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 16. Juni 1932 die Unterstützung nicht mehr ausschließlich nach dem letztverdienten Lohn sowie der Zahl der unterhalts-

berechtigten Angehörigen zu bemessen ist, sondern kombiniert nach diesen Gesichtspunkten und der Zugehörigkeit zu bestimmten Ortsklassen, wie sie bei der Reichsbeamtenbesoldung gelten. Man fügt also ein Element der Fürsorge, eine Unterstützungsform ein, die nicht mit dem Versicherungsprinzip vereinbar ist und die — vor Inkrafttreten des AVAVG. — bis 1927, als das Deutsche Reich zum Zwecke der Festsetzung der Arbeitslosenunterstützung in drei Wirtschaftsgebiete eingeteilt war, galt. Es ist dies eine Maßnahme, die als solche nicht berechtigt ist, da ja die Löhne und dementsprechend die Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung den Wirtschaftsgebieten und der Teuernis der einzelnen Bezirke ohnehin entsprochen haben. Man nähert sich somit hier eindeutig der alten Erwerbslosenfürsorge von 1918. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Tatsache, daß nach sechs Wochen die Hilfsbedürftigkeit des unterstützten Arbeitslosen geprüft und festgestellt werden soll, ob er im Sinne der Wohlfahrtspflege als hilfsbedürftig und demgemäß unterstützungsberechtigt angesprochen werden kann. Man hat also — formell — noch die Arbeitslosenversicherung beibehalten, ihre Aushöhlung hat aber weiter allmählich solche Fortschritte gemacht, daß von einer wirklichen Versicherung nicht mehr gesprochen werden kann. Das damit eingeleitete Siechtum dieser Hilfsform ist so offenkundig, daß man versucht wäre, zu sagen, man habe nunmehr kaum ein Interesse daran, daß die Versicherung beibehalten und nicht alles in eine einheitliche Hilfsform (Zusammenfassung der drei Formen in eine allgemeine Arbeitslosenunterstützung) gegossen werden solle. Diese Forderung wäre um so einleuchtender, als es sich jetzt nur noch um die Versicherungsform auf der Seite der Aufbringung der Mittel handelt, wobei zu bedenken ist, daß durch die Beteiligten die außerordentlich hohe Summe von rund 1100 Millionen (1083 Millionen Mark) aufgebracht wird. Wenn man, vom Standpunkt der Arbeiterschaft gesehen, trotzdem dies in Kauf nimmt und zugibt, daß es besser ist, die Arbeitslosenversicherung wenn auch nur für sechs Wochen unbeschränkt und für weitere 14 Wochen begrenzt durchzuhalten, so geschieht das entscheidend aus der Erwägung, daß es wichtig ist, diesen wertvollsten Zweig der Sozialversicherung über die schwere Krise hinaus der Form nach zu retten und zu erhalten, da unzweifelhaft bei „Sistierung“ oder Beseitigung der Arbeitslosenversicherung in absehbarer Zeit mit einer Wiedereinführung nicht zu rechnen sein würde<sup>3)</sup>.

Was die Einführung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit nach sechswöchiger Arbeitslosenunterstützung und in der gesamten Krisenfürsorge anlangt, so leitet diese eine vom Standpunkt der Versicherung höchst bedauerliche Entwicklung ein. Wenn man sich erinnert, daß die Forderung auf Schaffung eines Arbeitslosen-

<sup>3)</sup> Vgl. auch den vorerwähnten Aufsatz: „Arbeiterwohlfahrt“, Heft 22/1931, Seite 643.

versicherungsgesetzes im Jahre 1927 von den Gewerkschaften gerade um deswillen erhoben wurde, weil man allgemein — losgelöst von dem Begriff der Hilfsbedürftigkeit — eine Erwerbslosenhilfe sichern wollte, so erkennt man, daß nunmehr ein wesentlicher Teil der Errungenschaften jener Gesetzgebung wieder verloren gegangen ist. Was die Technik anlangt, so werden die Bezirksfürsorgeverbände eingeschaltet. Eine „Anordnung über das Zusammenwirken der Gemeinden mit den Arbeitsämtern bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitsloser“ seitens des Reichsarbeitsministeriums ist für die nächste Zeit zu erwarten. Die Gutachten der Gemeinden — die nunmehr im Gegensatz zu der alten Krisenfürsorgegesetzgebung ohne jede Entschädigung ihre Ermittlungen anstellen sollen — sollen maßgebend sein, soweit die Hilfsbedürftigkeit verneint wird. Wird sie bejaht, so kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes auf Grund eigener Ermittlungen gegebenenfalls zu einem anderen Ergebnis noch gelangen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß den Gemeinden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit — wollen sie diese gewissenhaft durchführen und diese höchst undankbare Aufgabe von vornherein nicht ablehnen — eine in den Berechnungen nicht vorgesehene Mehrbelastung auferlegt wird. Allein im Bereich des Bezirksfürsorgeverbands Frankfurt a. M. werden neu rund 20 000 Unterstützungsfälle zu prüfen sein. Diese Prüfung kann nur dann einen wirklichen finanziellen Erfolg sichern, wenn Hilfspersonal (insbesondere Ermittlungsbeamte) in großer Zahl eingestellt werden, was nach den vorläufigen Berechnungen einen Jahresaufwand von 65 000 Mk. ausmachen wird. Diese Belastung wird sich noch erhöhen, wenn man an die Verpflichtung denkt, auch die laufenden Unterstützungsfälle zu prüfen (Art. 3 des entsprechenden Kapitels der Notverordnung) — was in vier Wochen nach Inkrafttreten geschehen sollte, aber technisch undurchführbar ist — und schließlich eine notwendige Dauerkontrolle der um viele Tausende angewachsenen Hilfsbedürftigen eingeschaltet werden sollte. Ueberschlägt man diese Mehrkosten auf das gesamte Deutsche Reich, so ergibt sich hierbei schon ein wesentlicher Differenzbetrag gegenüber den Einsparungsberechnungen der Reichsregierung. Es zeigt sich auch hier wiederum, daß man vieles als echte Einsparung ansieht, was in Wirklichkeit nichts als eine Abwälzung der Lasten von einer Stelle der öffentlichen Hand auf eine andere Stelle darstellt. Diese Gedankengänge zeigen sich auch deutlich in der neuen Fassung des § 205a AVAVG., der den Präsidenten der Reichsanstalt ermächtigt, da, wo es der Vereinfachung und Verbilligung der Gemeinden dient, Gemeinden und Gemeindeverbände über die seitherige Bestimmung von § 172 hinaus mit der Durchführung der Krisenfürsorge zu beauftragen, mit anderen Worten, auch hier ist, ohne daß die Gemeinden die Möglichkeit hätten dagegen Stellung zu nehmen, unter Umständen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden ein neues Aufgabengebiet ohn



entsprechenden finanziellen Ausgleich — von dem hier überhaupt nicht gesprochen wird — gegeben.

Was die Krisenfürsorge anlangt, so ist auch deren Entwicklung im Augenblick noch nicht völlig übersehbar. Man will aber nach dem soeben veröffentlichten Erlaß über Krisenfürsorge vom 17. Juni 1932 offensichtlich ihren Abbau nach zwei Seiten hin durchführen. Die neuen Unterstützungssätze der Arbeitslosenversicherung sollen auch für die Krisenfürsorge als Höchstsätze gelten, aber der Krisenunterstützungsbetrag darf überdies nicht höher sein als der Betrag, den der Arbeitslose nach der allgemeinen Fürsorge in der Wohlfahrtspflege erhalten würde, und dort sollen — ganz abgesehen davon, ob das praktisch durchführbar ist — nach den Ankündigungen der amtlichen Stellen die Sätze um 15 Proz. gekürzt werden. Hinzu kommt noch, daß an Stelle der seitherigen Bedürftigkeitsprüfung nach den starren Grundsätzen der Krisenunterstützung vom 23. Oktober 1931 nunmehr die Hilfsbedürftigkeit nach den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 1. August 1931 in Verbindung mit § 5 der Reichsgrundsätze Anwendung finden soll. Hiergegen wird vom fachlich fürsorgereischen Standpunkt nichts einzuwenden sein, denn die Unterscheidung zwischen dem Bedürftigkeitsbegriff nach dem Krisenfürsorgerecht und dem der Hilfsbedürftigkeit nach dem Fürsorgerecht hat in der Praxis zu höchst unerwünschten, von jedem in der Arbeit Stehenden vorausgesehenen Unklarheiten und Ueberschneidungen, ja zu Ungerechtigkeiten führen müssen. Die einheitliche Festlegung eines Begriffs, wie er im Fürsorgerecht in langen Jahren entwickelt ist, kann — wenn er schon nicht entbehrt werden kann — als zweckmäßig bezeichnet werden.

Wie man sich die Senkung der Wohlfahrtserwerbslosenunterstützung vorstellt, die nach amtlichen Verlautbarungen um 15 Proz. erfolgen und eine Nettoersparnis von 148 Millionen Mark bringen soll, ist unklar. Völlig unerfindlich, wie man sich deren Durchführung denkt, auch in Bezirken, in denen die Unterstützungssätze bereits die Grenze des Erträglichen unterschritten haben. Leider versagt sich die Reichsregierung hier deutlich — soweit man nach dem bisher Bekanntgegebenen die Entwicklung voraussagen darf —, klare Entschlüsse an die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände zu geben. Sie scheint sich wie bisher bei der Zuwendung von Reichsmitteln nur mittelbar — aber ebenso wirksam! — an dieser Senkung dadurch zu beteiligen, daß sie — wie der II. Teil der Notverordnung „Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden“ in Kapitel 1 Art. 2 § 2 vorsteht — die Beteiligung an den Reichszuwendungen, auf die naturgemäß keine Gemeinde als einem Hauptanteil ihrer finanziellen Gebarung mehr verzichten kann, davon abhängig macht, daß die laufende Unterstützung in der allgemeinen Fürsorge, einschließlich der zusätzlich gewährten Leistungen auf die

Einzelpartei gerechnet, das Maß des Erforderlichen und Angemessenen nicht überschreitet. Was nun im Einzelfall das Maß des Erforderlichen und Angemessenen ist, wird in Zukunft die Reichsregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle bestimmen. Wohin dies führen wird, ist klar erkennbar. Die Gemeinden werden nicht aus eigenem Entschlusse, sondern auf Druck von oben hin ihre Entscheidungen fassen müssen, die keine Entschliessungen der Selbstverwaltung mehr sind, sondern gewissermaßen „im Auftrag des Reichs“ durchgeführt werden müssen, ohne daß man verhindern kann, daß sich die Erregung der von der katastrophalen Einschränkung der Unterstützung Betroffenen — man geht davon aus, daß die Unterstützungsleistung von durchschnittlich 50 Mk. in der letzten Vergangenheit auf 42,50 Mk. in der Zukunft gesenkt wird! — gegen die am Ort befindlichen, zur Durchführung dieser Bestimmungen Verpflichteten wenden wird.

## 2.

Die in der Notverordnung im zweiten Teil zusammengefaßten Bestimmungen über eine Wohlfahrtshilfe, die „zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden“ dienen soll, enthalten für die Gemeinden nicht nur nach der finanziellen und fürsorgerischen Seite, sondern auch nach der allgemein kommunalpolitischen Seite höchst beachtliche und betrübliche Bestimmungen. Man darf feststellen, daß diese Wohlfahrtshilfeverordnung (RGBl. Nr. 35 S. 278ff.) als eine Verordnung zur „Aufhebung der kommunalen Selbstverwaltung und Einführung des Präfektensystems“ bezeichnet werden kann. Das eigene Steuersystem wird weiter abgebaut, das nach jeder Richtung — nicht nur der kommunalpolitischen — höchst bedenkliche System der Reichsdotation und der in solcher Regelung liegenden Zufälligkeiten wird ausgebaut. Keine Lösung des Finanz- und Kommunalproblems, sondern eine Verwirrung ist die Folge. Die Gemeinden sind durch die Finanzentwicklung — das kann nicht bestritten werden — im gegenwärtigen Augenblick ohne ihre Schuld ohnmächtig, denn sie müssen aktionsunfähig werden, wenn man ihnen die ganzen Erwerbslosenlasten auferlegt. Im Jahre 1929 machten die Ausgaben für die Erwerbslosenlasten etwa 18 Proz. der Reichsüberweisungssteuern (Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) aus. Im Jahre 1932 sind sie — worauf Mulert mit Recht hinweist\*) — infolge des gleichzeitig starken Rückganges dieser Steuern auf nicht weniger als den achtfachen Prozentsatz, also auf etwa 136 Proz. der Ueberweisungssteuern gestiegen. Um rund 2,5 Milliarden hat sich durch das Zusammenreffen dieser beiden Ursachen, Steigerung

\*) Vgl. „Frankf. Zeitung“ vom 14. Juni 1932 Nr. 437: O. Mulert, „Wirkliche Reform“.

der Erwerbslosenlasten und gleichzeitige Schrumpfung der Einnahmen, die Finanzlage der Gemeinden von 1929 bis 1932 verschlechtert. Diese Sachlage gibt dem Reich die Möglichkeit, den Gemeinden jede Auflage zu diktieren, die es für zweckmäßig hält. Es stellt zur Erwerbslosenhilfe der Gemeinden 672 Millionen Mark zur Verfügung, so daß die Gemeinden, da der Gesamtaufwand mit 1352 Millionen berechnet wird, 680 Millionen selber tragen sollen. Das bedeutet, daß nahezu die Hälfte der Aufwendungen in Verbindung mit der Beschäftigtenabgabe vom Reich zugewandt werden, wobei man nicht vergessen darf, daß durch die ständige Verschiebung der Arbeitslosen in die Krisenunterstützung und der Krisenunterstützten in die Wohlfahrtsunterstützung ein in sich völlig unberechtigter Lastenausgleich seit Jahren durchgeführt wird. Ferner muß beachtet werden, daß auch heute noch die Länder völlig unbeteiligt bleiben und auf dem Gebiete der Finanzierung der Arbeitslosenhilfe beneidenswerte Oasen darstellen. Als Entgelt dafür, daß das Reich den Gemeinden beibringt und zu den Kosten der Wohlfahrtsunterstützung, die mit 1142 Millionen bemessen sind und dem Gemeindefünftel, das 210 Millionen beträgt, noch den vorerwähnten Betrag von 672 Millionen zuschießt, macht es ganz bestimmte Auflagen. Diese bewegen sich außer in der Verpflichtung, die laufende Unterstützung in den Grenzen des Erforderlichen und Angemessenen zu erhalten, in folgender Richtung:

1. die gesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Steuern müssen in der erforderlichen Höhe ausgenutzt werden,
2. die Ausgabewirtschaft muß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen, insbesondere der Personalaufwand im Hinblick auf Zahl, Einstufung und Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter in angemessenem Verhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf stehen und die Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht günstiger geregelt werden, als die Bezüge der gleichzubewertenden Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs,
3. eine Haushalts-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung muß durch Satzung festgestellt sein. Schreibt das Landesrecht eine Haushalts-, eine Kassen- und eine Rechnungsordnung vor, so ist damit diesem Erfordernis genügt.

Ferner sind weiter Einzelbestimmungen über die Aufstellung des Haushaltsplans, über die Mitwirkung der Gemeindevertretung, über die Aufstellung eines Stellenplans eingefügt, die ihren Grundsätzen nach wohl zu billigen sind, in diesem Zusammenhang aber, da sie mit einer Wohlfahrtshilfeverordnung aber auch rein gar nichts zu tun haben, als eine willkommene Einengung und Aushöhlung der Selbstverwaltung bezeichnet werden müssen. Auf die Einzelheiten kann im Rahmen dieses Aufsatzes

nicht eingegangen werden. Festgestellt sei nur, daß sie rein verwaltungsrechtlicher Natur sind, keinen berechtigten Platz in einer Wohlfahrtshilfeverordnung haben und nach der Art, wie sie erlassen sind — auch wenn sie sachlich gar nicht unberechtigt sein mögen —, als Ausdruck einer höchst unerwünschten weiteren Expansionspolitik der Zentralstellen angesehen werden müssen. Man kann bei diesen Bestimmungen, die eine selbständige Fürsorge- und Personalpolitik ausschließen — was heute fast die gesamte Ausgabenpolitik der Gemeinden (in Frankfurt a. M. 89,4 Proz. des gesamten Zuschußbedarfs) ausmacht —, von dem Schlusstrich unter die Steinschen Gedanken einer Selbstverwaltung und Selbstverantwortung reden und nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß eines Tages diese Gedanken gerade als Reaktion auf solchen Druck von sich aus — weil sie innere Lebensfähigkeit haben — so stark wirken, daß sie wieder in Erscheinung treten. Im Augenblick bedeuten diese Bestimmungen eine Festlegung des Präfektensystems, wie es in anderen Ländern besteht und eine Uniformierung, die jede Initiative und selbständige Entschließung zu der Kommunalpolitik bisher eigen gewesen ist und ihr Gesicht gegeben hat, ertönen muß.

Was die Technik bei der Bewilligung der Reichsdotationen anlangt, so beabsichtigt man die Verteilung der Wohlfahrtshilfe in Anlehnung an die früheren Vorschriften, die zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten im Jahre 1931 erlassen wurden (Verordnungen vom 5. Juni und 6. Oktober 1931 RGBl. I S. 302, 540) durchzuführen. Uebernommen ist insbesondere der Grundsatz, daß die Wohlfahrtshilfe für städtische und ländliche Bezirksfürsorgeverbände getrennt errechnet wird, unter Berücksichtigung der Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen an bestimmten Stichtagen, wobei der Stichtag von vornherein als beweglich gedacht ist und die amtlichen Wohlfahrtserwerbslosenstatistiken zugrunde gelegt werden sollen. Im Zusammenhang hiermit ist in § 5 der genannten Verordnung (RGBl. I S. 279) der Begriff des Wohlfahrtserwerbslosen erläutert, allerdings in einer Weise, der vom Standpunkt des Fürsorgerechts und den Erfahrungen der Bezirksfürsorgeverbände nicht gebilligt werden kann. Auch aus fiskalischen — nicht aus innerlich berechtigten — Gründen schränkt man den Kreis der Wohlfahrtserwerbslosen von vornherein ein und schaltet automatisch solche Personen aus, die das 60. Lebensjahr überschritten haben — einerlei ob sie noch arbeitsfähig und arbeitswillig im Sinne des § 87 AVAVG. und zeitlebens niemals arbeitslos waren oder aus der Krisenunterstützung kommen. Man schaltet ferner solche aus, die nur geringfügige Unterstützungen beziehen, eine Bestimmung, die in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen kann und schließlich diejenigen, die längere Zeit nicht als Arbeitnehmer tätig gewesen sind; also Selbständige, die als Arbeitnehmer ein bestimmtes Handwerk gelernt haben, längere Zeit

selbständig waren (man denke an gelernte Schlosser, die längere Zeit selbständig eine Reparaturwerkstätte gehabt haben und nunmehr finanziell zusammengebrochen sind) werden ausgeschlossen. Gegen diese Einschränkung muß nachdrücklich Stellung genommen werden. Sie kennzeichnet das gleiche Mißtrauen, das man seitens der Reichsarbeitsverwaltung in den Gemeinden immer wieder — bei der Schaffung des § 217. AVAVG. sowie § 75d ebenda — kennengelernt hat. Neu eingefügt wird bei der Verteilung der Wohlfahrtshilfe an die einzelnen großen Gruppen der Bezirksfürsorgeverbände eine Schlüsselung, die der Tatsache der größeren Teuerung und des dadurch höheren Aufwandes für die Wohlfahrtspflege in den einzelnen Gruppen Rechnung tragen soll und erhöht wird, je nachdem die Wohlfahrtserwerbslosenzahl über dem Durchschnittssatz der Gruppe liegt. Die einzelnen hierzu ergehenden Bestimmungen, insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Wohlfahrtshilfeverordnung vom 15. Juni 1932 können im Augenblick in ihren Auswirkungen noch nicht voll übersehen werden. Beachtlich ist, daß den Ländern das Recht erteilt wird, 10 Proz. der auf die Bezirksfürsorgeverbände entfallenden schlüsselmäßigen Beträge einem Ausgleichsfonds zuzuführen, der zugunsten solcher Gemeinden zu verwenden ist, die durch den Aufwand für die Arbeitslosenversicherung besonders belastet sind. Man hätte den Wunsch, daß die Länder an der Arbeitslosenhilfe ihrerseits auch dadurch interessiert würden, daß ihnen die Auflage gebracht worden wäre, in gleichem Umfange — denn es handelt sich auch um eine ihrer Pflichtleistungen — selbst zu dem Ausgleichsfonds zuzusteuern und nicht nur, ohne selbst eine Leistung aufbringen zu müssen, Beiträge einbehalten zu können. Wichtig hierbei ist die Bestimmung des § 11 (RGBl. S. 280), wonach das Landesrecht im Zusammenhang mit der Wohlfahrtshilfe nicht zu Ungunsten der Gemeinden abgeändert werden darf, und hierbei der Stand des Landesrechts von 1932 maßgebend ist. Diese Bestimmung dürfte insbesondere auch für Preußen praktische Anwendung finden, wo nach diesem Tage — durch die preußische Notverordnung vom 8. Juni — durch Wegfall des Hauszinssteuererlasses — den Gemeinden ganz wesentliche Mehrlasten erwachsen, eine Bestimmung, die — soweit es in diesem Augenblick durch den Verfasser nachgeprüft werden konnte — in der ergangenen Form nicht haltbar sein dürfte.

Abschließend kann gesagt werden, daß die Notverordnung über Arbeitslosenhilfe sowohl vom Standpunkt der Arbeitslosen, deren Hilfe weitgehend gesenkt werden soll, als untragbar bezeichnet werden muß, als auch vom Standpunkt der Gemeinden, deren Selbständigkeit durch ein in das Ermessen der Zentralstellen gestelltes Dotationssystem, durch Aushöhlung der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung aufgehoben wird. Nicht durch finanzielle zentralistische Notmaßnahmen kann man der Schwierigkeiten Herr werden, sondern nur dadurch, daß diese nach

der organisatorischen Seite ergänzt werden, darüber hinaus aber durch großzügige Arbeitsbeschaffungs- und Siedlungspolitik — 20 Millionen Mark, die für den freiwilligen Arbeitsdienst der Gemeinden bereitgestellt sind, können nicht genügen — in Verbindung mit einer Wirtschaftspolitik, die der Lage der Massen Rechnung trägt. Von alledem aber ist in der eben ergangenen Notgesetzgebung nicht die Rede.

## II. Die Sozialpolitik in der Notverordnung der Regierung von Papen.

Von Louise Schroeder.

Wir sind im Laufe der letzten zwei Jahre mehr wie einmal gezwungen gewesen, Aenderungen der Sozialversicherung durch Notverordnungsmaßnahmen zu kennzeichnen. Zuletzt zeigten wir im Heft 1/32, S. 1 ff. der AW. die bedauerlichen Streichungen und Verschlechterungen auf, die die Vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen in der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestellten- sowie Knappschaftsversicherung gebracht hatte. Bei dieser Gelegenheit haben wir auch hingewiesen auf diese Ursachen der Notlage der Sozialversicherung, die nicht in der heutigen Wirtschaftslage, sondern in einem falschen Aufbau, insbesondere der Unfallversicherung auf der einen und der Invaliden- und Angestelltenversicherung auf der anderen Seite liegen.

Inzwischen hatten sich nun die damaligen Aenderungen als so schwerwiegend in der Praxis herausgestellt, daß die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sich trotz der vorhandenen finanziellen Schwierigkeiten veranlaßt sah, eine Reihe von Abänderungsanträgen zu stellen, die einem Sonderausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses zur Beratung überwiesen wurden. Ehe jedoch ein endgültiger Beschluß über die für notwendig befundenen Milderungen gefaßt werden konnte, wurde das Kabinett Brüning von Kreisen gestürzt, die seit langem auf eine sehr viel schärfere Zerstörung der Sozialpolitik drängten, als sie Herr Brüning und sein Reichsarbeitsminister, Herr Stegerwald, vorzunehmen bereit waren. Die Folge war das Kabinett von Papen und die Auflösung des Reichstags.

Es sollen uns hier die politischen Vorgänge — die von ungeheurer Bedeutung sind — nur insofern interessieren, als sie die Frage der Sozialpolitik betreffen. Da zeigt sich allerdings sofort der Unterschied zwischen der Grundeinstellung der gestürzten und der neuen Regierung an zwei wesentlichen Merkmalen. Das eine ist die Tatsache, daß in der Regierung nicht ein einziger Parlamentarier, aber auch nicht ein einziger Arbeiter- oder Angestelltenvertreter sitzt, und daß die Regierung zwar innerhalb weniger Tage gebildet wurde, bei

ihrer Verteidigung aber noch keinen Arbeitsminister hatte, sondern ihn sich erst später suchte, als entsprechende Proteste von allen Seiten kamen. Was diese Tatsache im Hinblick auf die grundsätzliche Frage der sozialpolitischen Gesetzgebung bedeutet, wird dem klar, der sich einmal an Hand der aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens herausgegebenen Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums<sup>1)</sup> den Sinn der Schaffung dieses Ministeriums klar macht. Es war, wie in dieser Schrift gesagt wird, die Anerkennung des nach den Erlebnissen des Weltkrieges in den proletarischen Massen vorhandenen Gedankens: „Wir wollen nicht nur Arbeitswerkzeuge sein, wir wollen als Menschen geachtet und dementsprechend behandelt werden!“

Das zweite Merkmal für den Unterschied zwischen der Regierung Brüning und der Regierung von Papen zeigte sich in der Regierungserklärung des jetzigen Kabinetts, auf die in dieser Zeitschrift in Heft 12/32, Seite 355 schon hingewiesen wurde. Seit Jahren haben wir deren Worte gehört: aus den Blättern des Hansabundes, aus den Zeitschriften und Zeitungen der Rechten, aus den Schriften des Dr. Hartz und Professor Horneffer. Zum Beweis brauchen wir nur hinzuweisen auf die Besprechungen dieser Schriften und Bücher in dieser Zeitschrift. Sogar die Worte sind dieselben in diesen Erzeugnissen der Literatur seit Jahren und der Regierungserklärung.

Was daran richtig ist — inwiefern die Erhöhung der Invalidenrente von durchschnittlich monatlich 15,60 Mk. in der Vorkriegszeit auf durchschnittlich monatlich 33 Mk. in den letzten Jahren, die Erweiterung des Kreises der in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung Versicherten, die Schaffung der Mutterschaftshilfe, die geringen Sätze der Arbeitslosenunterstützung dem Arbeitnehmer die materiellen Sorgen abgenommen haben, oder wie gar dadurch die „moralischen Kräfte der Nation geschwächt“ werden konnten — das dürfen wir wohl den Lesern dieser Zeitschrift zu beurteilen überlassen. Sie wissen sicher durch ihre Arbeit mehr von den Sorgen und Nöten der Arbeitnehmerschaft als die Herren der Regierung mit dem Wörtchen „von“ vor ihrem Namen.

Aber die Regierung hat sich nicht beschränkt auf Erklärungen. Die erste Notverordnung, die sie herausbrachte, galt dem Abbau der Arbeitslosen- und der Sozialversicherung sowie der Kriegsopferversorgung. Wenn sie diese Notverordnung ankündigte mit den Worten, daß sie gezwungen sei, „einen Teil der von der alten Regierung geplanten Notmaßnahmen zu erlassen“, so stimmt es allerdings, daß die Regierung Brüning an einer Notverordnung arbeitete, an deren Inhalt sie ja gerade scheiterte. Aber der grundsätzliche Unterschied war der, daß die Regierung Brüning nicht nur abbauen, sondern

<sup>1)</sup> Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums.

auch Arbeit schaffen wollte. Zum zweiten aber ging nicht nur ihre Absicht bei weitem nicht so weit in der Verschlechterung der Arbeitslosenunterstützung und der Renten, wie sie jetzt erfolgt ist, sondern es war vor allem nie die Rede davon, die Arbeitslosenversicherung dadurch zu zerstören, daß die Bedürftigkeitsprüfung bereits nach sechs Wochen eintreten sollte, wie es jetzt der Fall ist. Außerdem aber hatten sowohl die Gewerkschaften wie die sozialdemokratische Reichstagsfraktion ihren Einfluß bei der Regierung in bezug auf eine Hilfe des Reiches für die notleidende Invalidenversicherung eingesetzt und auch der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags hatte einstimmig eine Entschließung angenommen,

„die Reichsregierung zu ersuchen, die zur Erhaltung der Liquidität der verschiedenen Zweige der Sozialversicherung notwendigen Maßnahmen durch die Reichsregierung unverzüglich zu treffen.“

Ueber all das hat sich die Regierung von Papen hinweggesetzt, indem sie einmal den Reichstag auflöste, ehe sie seine Meinung überhaupt hören konnte, und damit die Mitwirkung des Parlaments ausschaltete, und zum zweiten durch rigorose Abbaumaßnahmen die ganze Last der Wirtschaftskrise den Arbeitslosen und den Rentenbeziehern auferlegte.

\* \* \*

Wenn wir uns die Abbaumaßnahmen ansehen, so sind sie besonders bei der Arbeitslosenversicherung um so unverständlicher, als dieser Versicherungszweig keinerlei Defizit hat. Man nimmt also dem Arbeitenden einfach das, was er durch seine Beiträge als Arbeitnehmer für die Versicherung zusammengetragen hat, um damit die übrigen Zweige der Arbeitslosenhilfe (Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung) zu finanzieren. Ebenso unglaublich ist der Eingriff in die Wohlfahrtserwerbslosen-Unterstützung; denn hier handelt es sich um eine Angelegenheit der Selbstverwaltungskörper, der Gemeinden.

Im folgenden geben wir einen kurzen Ueberblick über die Aenderungen in der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, wie sie durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932<sup>2)</sup> vorgenommen wurden:

### I. Arbeitslosenhilfe.

Durch die Notverordnung gibt die Reichsregierung sich selbst das Recht, die Höhe der Arbeitslosenunterstützung zu ändern, die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung von einer bestimmten Bezugsdauer von der Hilfsbedürftigkeit des Empfängers ab-

<sup>2)</sup> Reichsgesetzblatt 1932, Teil I, Nr. 35.



hängig zu machen und über in der Arbeitslosenversicherung entstehende Ueberschüsse zugunsten anderer Zweige der Arbeitslosenhilfe zu verfügen.

Soweit bei Abschluß dieser Arbeit bekannt geworden ist, wird die Reichsregierung durch Erlaß der Sätze der Arbeitslosenunterstützung auf Grund der Versicherung um durchschnittlich 23 Proz., auf Grund der Krisenunterstützung um durchschnittlich 10 Proz. erniedrigen und die Gemeinden zwingen, bei der Wohlfahrts-erwerbslosen-Unterstützung um 15 Proz. weniger als 1931 zu zahlen. Daß damit eine Nivellierung der Unterstützung auf die Höhe der Fürsorgesätze geplant ist, geht daraus hervor, daß einmal die Unterstützungsklassen nach Ortsklassen verschieden gestaltet werden und zum zweiten für die Krisenunterstützung vorgeschrieben wird, daß sie nicht höher als die Sätze der öffentlichen Fürsorge sein darf.

Daß hierdurch eine außerordentliche Ungerechtigkeit entsteht, zeigt die Tatsache der großen Unterschiede in den Richtsätzen der verschiedenen Fürsorgeverbände. Das Schlimmste aber ist, wie schon erwähnt, die Absicht der Regierung, bereits nach einem sechswöchentlichen Bezug der Arbeitslosenunterstützung die Weitergewährung von der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit auf Grund der allgemeinen Fürsorge abhängig zu machen, wobei eine Anrechnung aller Einkünfte, zum Beispiel auch von Verbandsunterstützungen, vorgesehen ist! Das wird noch verschlimmert dadurch, daß die Prüfung dieser Hilfsbedürftigkeit durch die Gemeinden erfolgt; lehnen sie die Hilfsbedürftigkeit ab, so darf das Arbeitsamt keine Unterstützung gewähren!

Diese ganz rigorosen Bestimmungen, auf die nach Veröffentlichung des entsprechenden Erlasses noch einmal zurückzukommen sein dürfte, sollen für die neuen Fälle am 27. Juni, für die laufenden Fälle mit dem Zahltag des 25. Juli in Kraft treten.

## 2. Sozialversicherung.

### Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung.

#### a) Laufende Renten.

In der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung werden ab 1. Juli (Angestelltenversicherung 1. August) folgende Kürzungen vorgenommen:

Invalidentrenten, Invalidenpensionen und Ruhegelder um 6 Mk. monatlich, Witwen- und Witwerrenten um 5 Mk. monatlich, Waisenrenten um 4 Mk.

Soweit eine vor dem 1. Januar 1932 festgestellte Rente auf Grund der Ruhensvorschriften der Verordnung vom 8. Dezember 1931 ruht, finden auf Antrag des Berechtigten die obigen Ruhensvorschriften insoweit keine Anwendung, als sonst die Rente insgesamt um mehr als die Hälfte beschränkt würde.

### b) Nach dem 30. Juni beantragte Renten.

Der Grundbetrag beträgt in der Invalidenversicherung 84 Mk. statt bisher 168 Mk. jährlich, in der Angestelltenversicherung 396 Mk. statt bisher 480 Mk. jährlich; der Kinderzuschuß beträgt bei beiden Versicherungszweigen 90 Mk. statt bisher 120 Mk. jährlich.

Der Anteil der Witwenrente oder Witwerrente dieser Versicherungen beträgt 5 Zehntel statt bisher 6 Zehntel, der der Waisenrente 4 Zehntel statt bisher 5 Zehntel des Grundbetrages und der Steigerungsbeträge; demnach tritt also eine doppelte Kürzung ein.

Die gleichen Kürzungen treten ein in der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

Bei Wanderversicherten (teils in der Invaliden-, teils in der Angestelltenversicherung Versicherten) wird der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung nur dann gezahlt, wenn die Voraussetzung der Invalidenversicherung erfüllt ist, also auch Invalidität auf Grund der Invalidenversicherung vorliegt. Er wird nur insoweit gewährt, als er beim Ruhegeld 5 Mk., bei der Witwenrenten 3 Mk. und bei der Waisenrente 2 Mk. monatlich übersteigt. Wenn neben einer Rente aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung eine solche aus der Invalidenversicherung tritt, so ruht bei der knappschaftlichen Pensionsrente der Betrag, der dem zur Rente aus der Invalidenversicherung gehörenden Reichszuschuß entspricht, d. h. 72 Mk. jährlich bei der Invaliden- und Witwenrente, 36 Mk. bei der Waisenrente ab 1. Juli.

### 3. Unfallversicherung.

Die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis 31. Dezember 1931 werden ab 1. Juli um 15 Proz., die Renten für die übrigen Unfälle um 7,5 Proz. gemindert. Soweit aber wegen der Gewährung einer Unfallrente Bezüge aus der Invaliden-, Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen, treten diese Kürzungen nicht ein.

Die obigen Beispiele zeigen, welche außerordentlichen Härten die Notverordnung der Regierung von Papen für alle betroffenen Kreise mit sich bringt.

\* \* \*

Die wirtschaftliche Notlage unseres Volkes kann sich durch diese Maßnahmen in keiner Weise bessern. Jede Mark, die dem Arbeitslosen oder dem Rentenempfänger gekürzt wird, fehlt an der Kaufkraft des deutschen Volkes. Dazu tritt die große Befürchtung, daß die Abstriche, je mehr sie fühlbar werden, um so mehr zu einer Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung werden. Damit ist freilich nichts gebessert; es muß vielmehr die Erkenntnis immer weitere Kreise erfassen, daß durch die bisherigen Versuche, unsere Wirtschaft wieder in Gang

zu bringen, der Zustand nur immer mehr verschlimmert worden ist. Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege sind Sache der Politik wie nur je ein Zweig unseres öffentlichen Lebens. Sie sind deshalb auch eine Frage des Ausfalls der vor uns liegenden Reichstagswahlen. Solange die Sozialdemokratie einen wesentlichen Einfluß im Reichstage hatte, konnten wir in sozialpolitischer Hinsicht aufbauen. Nachdem das Volk am 14. September 1930 einen arbeitsunfähigen Reichstag gewählt und damit die Notverordnungs politik in den Sattel gehoben hatte, begann der Abbau. Der Anfang der Zerstörung des Gebäudes aber beginnt jetzt, wo die Kräfte des alten Deutschlands die Regierung bildeten. Daran ändert nichts die Tatsache, daß die Nationalsozialisten als Hüter am Throne der jetzigen Regierung stehen; denn die Presse dieser „Arbeiterpartei“ weiß zu den Notverordnungsmaßnahmen nichts zu sagen. Wurde die Regierungserklärung von dem nationalsozialistischen „Hamburger Tageblatt“ mit den Worten begrüßt „Bedeutsame Erklärung der neuen Regierung“, so kündigt Herr Dr. Goebbels in seinem „Angriff“ die Notverordnung an mit den Worten „Sanierung der Sozialversicherung“! Wer glaubt also noch, daß diese Partei die Interessen der Arbeitnehmerschaft und der Unterstützungs- und Rentenempfänger vertritt?

So ergibt sich klar, daß nicht Phrasenpolitik die Gefahr der Zerstörung der sozialen Gesetzgebung beseitigt, sondern nur mühsame Arbeit, wie sie die Sozialdemokratie seit Jahrzehnten verrichtet und wie sie die „Arbeiterwohlfahrt“ seit ihrem Bestehen unterstützt. Im kapitalistischen Wirtschaftssystem aber ist der sozialpolitische Schutz für den Fall von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit die einzige Gewähr für ein menschenwürdiges Dasein der Arbeiterklasse.

---

### III. Der neue Einbruch in die Versorgung der Kriegsopfer.

Von Erich Rossmann.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sind einer Illusion beraubt worden, die in ziemlich bedenkenloser Weise von den Urhebern des Sturzes der Regierung Brüning genährt worden war. Es darf daran erinnert werden, daß unmittelbar vor der Rückkehr des Reichspräsidenten von Neudeck nach Berlin ein Geraune durch die Presse ging, Herr von Hindenburg habe u. a. besonders Anstoß daran genommen, daß die geplante neue Notverordnung eine weitere, sehr erhebliche Kürzung der Bezüge der Kriegsopfer vorsehe, die er mit Rücksicht auf seine alten Kriegskameraden nicht zugestehen könne. Diese Mitteilung war in der Rechtspresse sensationell aufgemacht worden und wirkte dementsprechend. Obwohl bisher nicht das geringste Anzeichen dafür

bestand, daß die Regierung Brüning eine neue Kürzung der Versorgungsbezüge beabsichtigte, wurde bei den Kriegsoffizieren die Abneigung gegen das Kabinett Brüning geflissentlich gefördert und zugleich der Eindruck erweckt, daß sie sich bei einem Kabinettswechsel der schützenden Hand des Herrn Reichspräsidenten versichert halten dürften. Die Kriegsoffiziere sind nun nach beiden Seiten von den unkontrollierbaren Kräften, deren verhängnisvoller Einfluß sich beim Rücktritt des Kabinetts Brüning geltend gemacht hat, schnöde hinters Licht geführt worden. Es stellt sich jetzt heraus, daß das Kabinett Brüning eine neue Kürzung der Versorgungsbezüge überhaupt nicht vorgesehen hatte, jedenfalls aber nicht bereit war, Erwägungen dieser Art näherzutreten, bevor nicht den Kriegsoffizierorganisationen Gelegenheit gegeben worden war, sich darüber mit der Regierung auszusprechen. Dagegen hat die Regierung Papen ohne vorherige Fühlungnahme mit den Organisationen mit überraschender Plötzlichkeit die Illusion zerstört, daß die Kriegsoffiziere über das Schicksal ihrer Versorgung unbesorgt sein dürften.

Die Notverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 276 bis 278) enthält in ihrem Kapitel III eine Kürzung der Versorgungsbezüge, deren harmlose Begründung ihr nichts von ihrer Schärfe und Rücksichtslosigkeit nimmt. In dieser Begründung sagt die Regierung, in der Kriegsoffizierversorgung beschränke sich die Verordnung auf gewisse Angleichungen an frühere Kürzungen in der Reichsversorgung und Sozialversicherung. Die Renten der Leichtbeschädigten würden ebenso gekürzt wie seither schon die Renten der Leichtbeschädigten mit Kindern. Man versucht also, der Öffentlichkeit einzureden, daß es sich bei dieser Notverordnung um eine Art ausgleichender Gerechtigkeit handle. Das ist ein ziemlich plummes Manöver. Die versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten erhielten bis zum 5. Juni 1931 allgemein für jedes Kind eine Zulage von 20 Proz. ihrer Bezüge. Die völlige Streichung der Zulage für das erste Kind bei den sog. Leichtbeschädigten in der Notverordnung vom 5. Juni 1931 war vom sozialen und bevölkerungspolitischen Standpunkt aus eine außerordentlich harte Maßregel. Die Wiederherstellung dieser Zulage müßte beim Eintritt günstigerer finanzieller Verhältnisse geradezu als eine vordringliche Maßnahme betrachtet werden. Ganz im Gegensatz hierzu wird sie jedoch in der Notverordnung zum Ausgangspunkt weiterer Verschlechterung genommen. Bei der ganzen Konstruktion des Reichsversorgungsgesetzes, das die dürftige Grundrente nach Maßgabe des Familienstandes und der Schwere der Verletzung verbessert, war es unausbleiblich, daß das Verhältnis der einzelnen Versorgungsgruppen zueinander mit der Streichung einer Kinderzulage völlig in Unordnung gebracht werden müßte. Es grenzt aber schon an Frivolität, wenn die Regierung von Papen nun unter Berufung auf die eingetretenen Verschiebungen die dürftige

Grundrente als solche in der Form angreift, daß sie durch die Notverordnung den sog. Leichtbeschädigten ohne Kinder die Rente um 20 Proz. kürzt. Dabei muß immer wieder daran erinnert werden, daß der Begriff „leichtbeschädigt“ in der Versorgungsgesetzgebung nur eine Art technischer Begriff ist, der zur Abgrenzung von jenen Beschädigten dient, die Anspruch auf Schwerbeschädigtenzulage, Versorgungsschein und besondere Sicherung ihres Arbeitsplatzes durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerkriegsbeschädigter haben. Leichtbeschädigt im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind z. B. Leute mit dem Verlust eines Fußes, eines Armes, eines Auges, gewisse Grade der Tuberkulose, nicht unerhebliche Verunstaltungen des Gesichts und andere Beschädigungen mehr, kurzum alle Schädigungen, die im Sinne des Gesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um nicht mehr als 40 Proz. bedingen. Es sind also z. T. sehr erheblich beschädigte Menschen, die unter den technischen Begriff „leichtbeschädigt“ rubriziert werden. Die Rente dieser Kategorie ist außerordentlich niedrig. Sie beträgt beispielsweise bei einem zu 30 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Kriegsbeschädigten in der höchsten Ortsklasse (Berlin) monatlich 22,60 Mk., bei einem zu 40 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Kriegsbeschädigten derselben Ortsklasse 30,15 Mk. Diese Renten werden jetzt infolge der Notverordnung auf 17 Mk. bzw. 24 Mk. pro Monat herabgedrückt. Die Zahl der Kriegsbeschädigten, die von dieser Kürzung betroffen werden, wird auf 40 000 bis 60 000 Köpfe geschätzt. Es liegt auf der Hand, daß der Einbruch in die dürftige Grundrente bei diesem Teil der Versorgungsberechtigten leicht zum Anlaß werden kann, die Grundrente ganz allgemein für alle Kriegsbeschädigten herabzusetzen. Mit der Argumentation der Regierung von Papen, die gewissermaßen den Standpunkt vertritt, daß die schlimme Tat fortzeugend Schlimmes gebären muß, kann man schließlich jeden Eingriff rechtfertigen. Die ungeheure Unruhe, die sich der Kriegsbeschädigten in ihrer Allgemeinheit bemächtigt hat, ist daher sehr begründet.

Fast noch rücksichtsloser aber ist der Schlag, der den Kriegsbeschädigten durch den verordneten Fortfall der Kinderzulage nach Vollendung des 15. Lebensjahres zugefügt wird. Die Durchführung dieser Maßregel wird zu ganz unerhörten Härten führen. Je schwerer der Rentenempfänger beschädigt ist, je zahlreicher seine Kinderschar, desto schärfer wird er durch den Entzug getroffen. Ein vollerwerbsunfähiger Kriegsbeschädigter, der zwei Kinder im Alter zwischen 15 und 18 Jahren hat und in Berlin wohnt, würde beispielsweise eine Kürzung seiner Rente um 70 Mk. im Monat erfahren. Ein zu 60 Proz. erwerbsbeschränkter Kriegsbeschädigter, dessen einziges Kind das 15. Lebensjahr überschritten hat, wird 15 Mk. monatlich einbüßen. Dabei muß man sich immer vor Augen halten, daß es sich um Kreise handelt, die

fast durchweg schon durch die vorausgegangenen Notverordnungen sehr empfindlich getroffen worden sind.

Der unsoziale Geist, der diese neueste Notverordnung erfüllt, offenbart sich aber am stärksten in der Behandlung der Kriegerwaisen, für die Rente vom 1. August an nur noch bis zum 15. Lebensjahr statt wie bisher bis zum 18. Lebensjahr gezahlt werden soll. Die Existenz dieser Waisen und ihrer Mütter, die erst im Vorjahr einer allgemeinen Rentenkürzung unterworfen wurde, wird durch diese groben, sozialpolitisch völlig sinnlosen Eingriffe direkt aufs Spiel gesetzt. Der monatliche Verlust beläuft sich in Berlin (in niedrigeren Ortsklassen entsprechend weniger) zwischen 29 Mk. und 45 Mk. Es werden insgesamt rund 260 000 Halbweisen und 30 000 Vollweisen von der Kürzung erfaßt.

Bei der Neuregelung der Kinderzulage sowohl als auch der Waisenrente ist zwar vorgesehen, daß bei nichtvollendeter Berufsausbildung die Zulage bis zum 21. Lebensjahr weitergezahlt werden kann, bei den Kriegsbeschädigten allerdings unter Beschränkung auf die Kinder der Schwerbeschädigten. Bisher stand bis zum 18. Lebensjahre ein Rechtsanspruch und vom 18. bis 21. Lebensjahr die Kannvorschrift. Nach den bisherigen Erfahrungen muß man unter dem Einfluß der Finanzmisere mit einer sehr engen Anwendung der Kannvorschrift rechnen. Durch Ausdehnung der Kannvorschrift auf das 15. bis 18. Lebensjahr werden wiederum die sozial schwächsten Schichten unter den Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen am stärksten getroffen. Diese Kreise sind mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Familie am häufigsten gezwungen, auf eine besondere Berufsausbildung ihrer Kinder überhaupt zu verzichten, die Auswirkungen der ungeheueren Wirtschaftskrise machen es nahezu unmöglich, überhaupt eine Ausbildungsstätte für die Kinder zu finden. Diese Kreise sind auch zumeist nicht in der Lage, durch den Besuch von gehobenen Schulen die Voraussetzung für die Fortzahlung der Waisenrente im Wege des Kannbezugs zu schaffen; sie sind vielmehr meist genötigt, ihre Kinder im Alter von 14 bis 15 Jahren aus der Volksschule herauszunehmen. Die Jugendlichen dieser Schichten werden außerdem in erster Linie von den einschneidenden Maßnahmen erfaßt, die auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und der Krisenunterstützung verfügt worden sind.

Neben diesen hauptsächlichlichen Einschränkungen bringt die neue Notverordnung noch eine Reihe von Rechtsverschlechterungen. So tritt die Gewährung von Versorgungsgebührrnissen für Beschädigte jetzt frühestens mit dem Monat ein, in dem die Anmeldung erfolgt ist. Bisher war eine rückwirkende Zahlung von dem Monat ab möglich, in dem das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis eingetreten war. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Diese einengende Vorschrift findet auch auf die Fälle An-

wendung, die zur Zeit bei den Behörden anhängig sind. Unter Umständen kann sogar auf eine Rückforderung schon bewilligter Gebühnisse bestanden werden. Beschädigte, die vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen haben, können künftig allgemein nur noch Versorgung nach der Notverordnung vom 26. Juli 1930 erhalten. Das Reichsversorgungsgesetz hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Rechtsanspruch auf Versorgung in solchen Fällen weiterbesteht, in denen eine Rentenfestsetzung nach dem Reichsversorgungsgesetz überhaupt noch nicht erfolgt, aber Dienstbeschädigung nach den vor dem Reichsversorgungsgesetz gültigen Gesetzen anerkannt war. Diese entgegenkommende Auslegung wird durch die Notverordnung beseitigt. Dasselbe geschieht mit dem Anspruch auf eine Feststellungsklage auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung, bei der ein Rentenanspruch nicht entsteht, weil die Erwerbsminderung unter 25 Proz. liegt. Die Rechtsprechung, die diese Feststellungsklage bisher zuließ, wird künftig also unmöglich gemacht. Die Vorschrift gilt auch für anhängliche Rechtsmittel und Anträge, die gegenwärtig bei den Behörden der Reichsversorgung anhängig sind. Nur in einem einzigen Punkt enthält die Notverordnung eine gewisse Schutzbestimmung für die Kriegsopter. Nach § 4 des Artikels I des 1. Teils der Notverordnung (Reichsgesetzblatt Seite 276) darf die Rente nicht unter die Hälfte ihres Betrages gekürzt werden, wenn die Rente vor dem 1. Januar 1932 festgesetzt worden ist. Wenn einem Beschädigten oder einer Witwe auf Grund der Anrechnungsvorschriften der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 unter Freilassung des Betrags von 25 RM. bei der Kriegsrente die Invaliden-, Angestellten- oder Knappschaftsrente um mehr als die Hälfte gekürzt worden ist, dann kann jetzt eine weitere Kürzung nicht eintreten. Dies geschieht jedoch nur, wenn der Rentenempfänger es ausdrücklich beantragt. Stellt er keinen Antrag, dann wird die Kürzung weiter durchgeführt. Eine Erhöhung oder Wiedergewährung einer nach der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 gekürzten oder entzogenen Rente findet nicht statt. Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nicht von Renten nach dem Reichsversorgungsgesetz oder dem Kriegs-Personenschädengesetz zu leisten ist. Handelt es sich jedoch um Renten, die auf Grund eines Dienstverhältnisses, wie Kapitulanten, Militärbeamte, Offiziere des Friedensstandes gewährt werden, dann ist die Arbeitslosenhilfe von diesen Bezügen zu leisten.

Zu diesen materiellen Einschränkungen tritt noch eine Beschränkung der Rechtsgarantien, die den Kriegsoptern von der Republik

für die Verfolgung ihrer Versorgungsansprüche eingeräumt worden sind. Das Verfahren vor den Versorgungsgerichten war bisher kostenlos. Diese Kostenlosigkeit wird aufgehoben. Artikel 3, Absatz II der Notverordnung ermächtigt die Regierung, bei Einlegung der Berufung oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird. Wie man hört, ist eine Gebühr von 5 RM. für Berufungen vor den Versorgungsgerichten und von 10 RM. für Rekurse beim Reichsversorgungsgericht (bzw. bayrischen Landesversorgungsgericht) gedacht. Der Reichsrat ist vorher zu hören. Wer weiß, was im Budget von Menschen, die sich ihre Ansprüche vor den Versorgungsgerichten erstreiten müssen, 5 bis 10 RM. für eine Rolle spielen, der wird zugeben, daß diese Bestimmung in vielen Fällen gleichbedeutend sein wird mit der Abschneidung des Rechtswegs oder mit der Verweisung der Kriegsteilnehmer auf das demütigende Armenrecht.

Das sind im wesentlichen die ersten Segnungen des Kabinetts der Barone von Hitlers Gnaden, soweit die Kriegsoffer in Betracht kommen. Sie werden Tausenden von Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen die Ueberzeugung vermitteln, daß der Kampf dieser Regierung gegen den Wohlfahrtsstaat nicht zuletzt auch gegen sie und ihr Recht auf menschenwürdiges Dasein gerichtet ist.

\* \* \*

Weitere Berichte über den Inhalt der Notverordnungen folgen.  
Die Redaktion.

## LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

### Mietbeihilfen für Altwohnungen.

Die preußische Verordnung zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (Gesetzsamml. S. 199) hat durch die Beseitigung der Hauszinssteuerung für bedürftige Mieter vielen Insassen von Altwohnungen zu den am 1. Juli d. J. ohnehin eintretenden Kürzungen ihrer Bezüge noch die Sorge gebracht, ob sie künftig die Miete für ihre Wohnungen aufbringen können. Wenn die preußische Regierung dieses schwere Opfer den breiten Massen zu einem Zeitpunkt auferlegte, in dem die Lebensführung durch die von der Reichsregierung veranlaßten Einkommenskürzungen wesentlich erschwert wird, so hat sie sich durch die unbedingte staatliche Notwendigkeit, den Etat auszugleichen, hierzu gezwungen gesehen. Zugegeben ist außerdem, daß der bisherige Rechtszustand den Mietern von Altwohnungen im Falle der Bedürftigkeit Vorteile sicherte, die denen von Neuwohnungen nicht gewährt wurden, ferner, daß die für Stadt und Land einheitliche Einkommens-



grenze von 1200 Mk. die Möglichkeit zu einem Mietschlaß auch dort bot, wo sie nicht unbedingt nötig war. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die Neuregelung, die den Gemeinden zur Gewährung individueller Mietbeihilfen einen Jahresbetrag von 160 Millionen Mark zur Verfügung stellen will, einen nicht unerheblichen Teil der bisherigen Nutznießer der Hauszinssteuerstundung völlig oder teilweise ausscheiden wird, da andernfalls die erstrebte Ersparnis nicht erzielt würde. Unter den Ausgeschiedenen werden durch die Anpassung der Einkommenssätze an die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge auch manche sein, die nur schwer einen höheren Betrag für Miete als bisher aus eigenen Mitteln aufbringen können. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Einkommen, das den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge erreicht oder auch übersteigt, nicht die Gewährung einer Mietbeihilfe ausschließt. Dies kann vielmehr nur dann der Fall sein, wenn die Miete gerade den im Richtsatz hierfür bestimmten Teil ausmacht oder der den Richtsatz übersteigenden Einkommensbetrag gerade das Mehr an Miete ausgleicht. In allen anderen Fällen wird entsprechend der Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1932 (Volkswohlfahrt S. 320/21, Wohlfahrtsrechtsprechung 1932, S. 48) eine Mietbeihilfe unter Berücksichtigung des gesamten Mietaufwandes wenigstens so lange zu gewähren sein, als dieser Aufwand infolge rechtlicher Unmöglichkeit der Kündigung oder tatsächlicher Unmöglichkeit des Wohnungswechsels nicht eingeschränkt werden kann. Bestehen bleibt aber in jedem Falle die mit jeder individualisierenden Regelung verbundene größere rechtliche Unsicherheit für den Bedürftigen. Um diese wenigstens für den Uebergang zu mildern, sieht ein Erlaß des Finanzministers vor, daß für den Juli dem Hauseigentümer die Steuer noch in der bisherigen Weise gestundet wird, und soweit die Bewilligung von Mietbeihilfen nicht erfolgt, die gestundeten Beträge auch niedergeschlagen werden. Auch für den August ist eine einstweilige Steuerstundung jedoch ohne die Möglichkeit der Niederschlagung vorgesehen. Auf diese Weise soll verhütet werden, daß durch die Ungewißheit über die Gewährung von Mietbeihilfen Mietschulden entstehen, die dem Vermieter ein Recht geben könnten, die Räumung zu verlangen.

## ZUM II. INTERNATIONALEN KONGRESS FÜR SOZIALE ARBEIT

### Zwischenstaatliches Fürsorgerecht.

Von Dr. Hans Maier, Dresden.

Unser geltendes Fürsorgerecht weist seinem Ursprung entsprechend humanitäre und polizeiliche Züge auf. Dies kommt bei der Rechtsstellung hilfsbedürftiger Ausländer mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Dem humanitären, das heißt im Wortsinne menschheitlichen Charakter entspricht es, wenn in Recht und Praxis der Fürsorge die Ausländer den Inländern gleichgestellt sind, wie dies hinsichtlich des Lebensunterhalts in Deutschland nach

§ 34 der Reichsgrundsätze und § 13 der Fürsorgepflichtverordnung gilt, das polizeiliche Wesen zeigt sich in der Möglichkeit, bei unterstützungsbedürftigen Ausländern Uebernahme in ihren Heimatstaat zu beantragen und die Ausweisung in diesem durchzuführen. Die Nachkriegszeit hat durch die Bildung neuer Staaten, die Flüchtlings- und Wanderbewegungen Fragen des zwischenstaatlichen Fürsorgerechts in ungeheurer Fülle und Schwere entstehen lassen. Es sei hier nur an die Emigranten aus Rußland, die Flucht vieler Familien aus den nationalen Minderheitsgebieten der Balkan- und vormaligen türkischen Staaten, an die neuen Staatszugehörigkeiten der Angehörigen der österreichischen Nachfolgestaaten erinnert. Verschärft wurden diese Probleme noch durch die Weltwirtschaftskrise und die Weltarbeitslosigkeit, die früher aussichtsreiche Zuwanderungsländer wie die südamerikanischen Staaten ihre Grenzen gegen arbeitslose Einwanderer aus Europa und Nordamerika sperren ließ.

Für alle zwischenstaatlichen Regelungen souveräner Länder gilt der Grundsatz der Reziprozität. (Gegenseitigkeit.) Dieser allgemeine Satz der Gegenseitigkeit ist aber für das Fürsorgerecht ziemlich unbrauchbar, weil hier Gleichartigkeit durchaus nicht Gleichwertigkeit bedeutet. Eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die gleiche Behandlung der Angehörigen des anderen Landes ist in ihrer Auswirkung völlig unterschiedlich, wenn man es mit Ländern mit ganz geringer oder mit ausgebauter Fürsorge zu tun hat. Ein auf solcher Gegenseitigkeit abgeschlossenes Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz bringt für die Staatsangehörigen beider Länder zugleich auch ungefähr gleichwertige Behandlung, das gleiche Abkommen etwa zwischen Deutschland und den Balkan- oder den ehemaligen russischen Randstaaten mit ihren geringen Fürsorgeleistungen und ihrer meist noch unausgebauten Hilfsorganisation macht Gegenseitigkeit zur reinen Bevorzugung der Staatsangehörigen der in der Fürsorge noch auf tieferer Stufe stehenden Länder. Zwischenstaatliche Abkommen müssen sich auf die Regelung der vorläufigen Unterstützungspflicht, der Grundsätze der Heimweisung, der Erstattung der gewährten Unterstützungen durch den Heimatstaat, insbesondere zur Vermeidung der Ausweisung und auf Schaffung zwischenstaatlicher Schiedsinstanzen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Durchführung dieser Grundsätze beziehen. Hinzu kommen noch Regelungen über die Behandlung Minderjähriger in Vormundschaftsangelegenheiten und über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, insbesondere bei den unehelichen Kindern. In allen diesen Fragen muß von den beteiligten Ländern neben der Vereinbarung der rechtlichen Durchführung die Bedeutung der Gegenseitigkeit für die praktische Gestaltung geprüft werden, wobei sich die oben aus dem unterschiedlichen Stande der Fürsorge erwachsenden Schwierigkeiten ergeben. Zu diesen sozialen Unterschieden kommen noch die national bedingten Gegensätze. Bei Ländern mit einer starken Irredenta (Italien-Oesterreich in Südtirol, Italien-Jugoslawien in Istrien, Polen-Litauen im Wilnagebiet) oder bei Ländern mit national gemischter Bevölkerung (Tschechoslowakei) wird die Beurteilung der Frage, ob Heimweisung als eine Härte anzusehen ist, in dem Land, in dem die nationale Minderheit des anderen das Staatsvolk darstellt, eine ganz andere Beurteilung erfahren, als wenn fremde Staatsangehörigkeit mit fremder Nationalität zusammenfällt. Dies gilt insbesondere für Heimweisungen ausländischer Staatsangehöriger der gleichen Nationalität, deren Heimat in fremd-

sprachigen Gebieten liegt, Hemmnisse, die z. B. der Heimweisung sudetendeutscher Angehöriger der tschechoslowakischen Republik in tschechische oder slowakische Heimatgemeinden entgegenstehen. Besondere Unklarheiten herrschen bei den Staatenlosen, deren Behandlung völkerrechtlich sich im allgemeinen nach ihrer früheren Staatsangehörigkeit richtet. Dies ist aber gerade in der Nachkriegszeit mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die österreichischen, russischen und türkischen Nachfolgestaaten, aus denen ein großer Teil dieser staatenlosen Flüchtlinge stammt, einen grundsätzlich anderen Standpunkt vertreten und die Aufnahme in ihr Land im Falle der Heimweisung von ausdrücklicher früherer Option auf Zugehörigkeit zu dem neuen Staate abhängig machen. Diese kurze, durchaus noch nicht vollständige Uebersicht der in zwischenstaatlichen Fürsorgerechtsvereinbarungen zu ordnenden Fragen zeigt die außerordentlichen Schwierigkeiten, die solchen Regelungen entgegenstehen. Darüber hinaus macht sich naturgemäß jetzt die in allen Staaten herrschende Finanznot der öffentlichen Körperschaften und Fürsorgeträger erschwerend geltend. Es muß aber auch betont werden, daß gerade nationalistisch regierte Länder internationalen Vereinbarungen sozialen Inhalts am schärfsten widerstreben, und es berührt eigentümlich, wenn faschistische Regierungen, die von der nationalen Zusammengehörigkeit mit den hochtönendsten Worten reden, ihre notleidenden Staatsangehörigen im Auslande recht hilflos den Fremdstaaten überlassen.

Die Frankfurter Tagung kann für die Fortbildung des zwischenstaatlichen Fürsorgerechts wertvolle Dienste leisten, wenn die dort versammelten Sozialarbeiter aus ihren praktischen Erfahrungen für den Abschluß solcher sozial gestalteten Vereinbarungen Material beibringen und mit der Forderung nach zwischenstaatlichen Regelungen vor alle Länder treten. Wertvolle Vorarbeiten sind bereits in Vorkriegskonferenzen und nach dem Kriege von der Union Internationale de Secours aux Enfants in Genf und der Kinderschutzkommission des Völkerbundes geleistet worden. Ein deutsch-schweizerisches Fürsorgeabkommen, das als Musterbeispiel für zwischenstaatliche Regelungen gelten kann, liegt im Entwurf fertig, leider noch nicht abgeschlossen vor. Wir Sozialisten sind kraft unserer internationalen Beziehungen und im Verfolg unserer Anschauungen, die den Menschheitsgedanken in dem inner- wie zwischenstaatlichen Recht zur Verwirklichung führen wollen, die geeignetsten Vorkämpfer eines solchen auf den Grundsätzen der Menschlichkeit und Gleichartigkeit aufgebauten zwischenstaatlichen Fürsorgerechts. Für dessen Gestaltung scheinen mir folgende Grundsätze als Richtschnur dienen zu sollen:

1. Im Falle der Hilfsbedürftigkeit von Ausländern sind die Länder des Aufenthalts zur vorläufigen Fürsorge verpflichtet.

2. Für die Gestaltung der Fürsorge hat der Grundsatz der Gegenseitigkeit zu gelten. Bei Ländern mit gleichwertiger Sozialgesetzgebung und Organisation der Fürsorge, gleichen Anforderungen an die Lebensführung und ungefähr gleichen Zahlen hilfsbedürftiger Angehöriger des anderen Landes kann und soll diese Gegenseitigkeit darin bestehen, daß das Aufenthaltsland auch zur endgültigen und dauernden Unterstützung der Ausländer wie gegenüber den eigenen Staatsangehörigen verpflichtet wird.

Da aber solche Voraussetzungen der Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit nur zwischen den wenigsten Ländern vorliegen, empfiehlt es sich, die Unterstützungspflicht des Aufenthaltstaates mit der Verpflichtung des Heimatsstaates zu verbinden, nach Ablauf einer gewissen Frist die Kosten der Fürsorge dem Aufenthaltsstaat erstatten zu müssen.

3. der Staat des Aufenthalts hat das Recht, die Uebernahme nach dem Heimatsstaate zu verlangen, und die Pflicht, die Ueberweisung auf Antrag des Heimatstaates durchzuführen. Der Heimatstaat hat das Recht und die Pflicht zur Uebernahme.

4. Die Heimerschaffung hat in Härtefällen zu unterbleiben.

5. Für das Vorliegen eines solchen Härtefalles sind bestimmte Voraussetzungen festzulegen, z. B. Gefährdung der Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit, fremde Staatsangehörigkeit nur durch Heirat oder durch Abstammung, langfristige Niederlassung im Aufenthaltsstaat, Trennung von Ehegatten, von Eltern und Kindern oder sonstigen nahen Angehörigen. Ob außer den im einzelnen genannten Fällen noch ein anderer Grund vorliegt der als Härte anzusehen ist, und ob aus den obengenannten oder ob aus einem anderen Grunde die Ausweisung als Härte abzulehnen ist, darüber hat in Streitfällen zwischen den beteiligten Ländern eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung des Aufenthaltsstaates oder besser noch ein zwischenstaatlicher Schiedsausschuß zu entscheiden.

In Frankfurt wird sich eine Kommission mit der Hilfe für Familien und alleinstehende Kinder fremder Staatsangehörigkeit befassen. Wir stellen für die von dieser Kommission zu fordernde Gestaltung des internationalen Fürsorgerechts die obigen fünf Grundsätze auf. Wir unterbreiten diese Thesen zugleich unseren Schwesterorganisationen in den anderen Ländern zur gemeinsamen Vertretung gegenüber ihren Regierungen. Die Geschichte des Völkerrechts ist die Geschichte menschlicher Gesittung. Das Fremdenrecht weist die Entwicklung von der Opferung fremden Lebens zugunsten der heimischen Götter bis zu der Verpflichtung auf, sich des hilfsbedürftigen Fremden in gleicher Weise wie des eigenen Staatsangehörigen anzunehmen. Unser verstorbener Genosse Albert Thomas hat in der Erkenntnis von der internationalen Verpflichtung des sozialpolitischen Fortschrittes seine ganze Kraft der internationalen Förderung der Sozialpolitik gewidmet, er war auch als Präsident der zweiten Vollversammlung der Frankfurter Tagung vorgesehen. Dem Ausbau zwischenstaatlicher Sozialpolitik muß der Aufbau zwischenstaatlicher Fürsorge parallel gehen. Schmerzlich werden wir den Genossen Albert Thomas hierbei vermissen, aber die Sozialisten aller Länder werden das Werk fortsetzen, getragen von dem Bewußtsein der Solidarität, erfüllt von dem Willen, Sorge und Not über alle Landesgrenzen hinaus zu überwinden.

## Sozialer Fortschritt trotz Krise!

Drei Jahre tschechoslowakische Sozialpolitik.

Von Robert Wiener.

Das Ende der Konjunkturperiode fiel in der Tschechoslowakei fast genau mit dem Zusammenbruch der Politik des Bürgerblocks, mit seiner Wahlniederlage und seiner Ablösung durch eine bürgerlich-sozialistische Koalition zusammen. Am Vorabend der Krise übernahm die Sozial-

demokratie die Verwaltung der sozialen Fürsorge und betraute mit diesem schweren Amt den ersten deutschen Sozialdemokraten, der an einer tschechoslowakischen Regierung teilnahm, Genossen Dr. Ludwig Czech.

Es ist hier nicht der Ort, das Problem der Koalitionspolitik grundsätzlich zu erörtern oder auch nur die Licht- und Schattenseiten der aktuellen Koalitionspolitik in der Tschechoslowakei zu analysieren; soviel kann aber mit gutem Gewissen ausgesprochen werden, daß sich die Wirksamkeit des sozialdemokratischen Fürsorgeministers in vollem Maße bewährt hat und daß die Sozialdemokratie auf dem Felde der Sozialpolitik erfolgreich gewesen ist. Die Tschechoslowakei ist eines der wenigen Länder, die in allen Stürmen der Krise einen Abbau der sozialpolitischen Einrichtungen vermieden haben, ja es können sogar bedeutsame sozialpolitische Fortschritte verzeichnet werden.

Die erste Sorge des Fürsorgeministers und der Sozialdemokratie galt beim Amtsantritt und gilt bis heute dem Schicksal der Arbeitslosen. Die Zahl der Arbeitslosen war noch Ende 1929 verhältnismäßig niedrig, 1930 begann sie bereits nicht unbeträchtlich zu steigen, erreichte im Februar 1931 mit 344 000 Arbeitslosen den Höhepunkt der Nachkriegskrise in den Jahren 1922—1923, um ihn dann, nach einer kräftigen, aber vorübergehenden Entspannung in den Sommermonaten in raschem Anstieg weit zu überschreiten. Die Vermehrung der Arbeitslosigkeit dauerte bis Ende März 1932 ununterbrochen an, sie erreichte mit 633 000 Arbeitslosen beinahe das Doppelte der vorjährigen Höhe. Erst im April trat eine Erleichterung ein, die jedoch fast ausschließlich auf die Saisonarbeiten in der Landwirtschaft und auf die Bautätigkeit zurückzuführen ist.

Die Vorsorge gegen diesen Notstand, der freilich in diesem Ausmaße von niemand vorausgesehen werden konnte, waren bei Ausbruch der Krise ganz unzureichend. Die Tschechoslowakei hatte nach dem Umsturz zunächst staatliche Arbeitslosenunterstützungen ausbezahlt, die im Jahre 1925, nach Ueberwindung der Nachkriegskrise durch das Genter System ersetzt worden waren. Der Staat gewährte den Gewerkschaften einen Beitrag zur Organisationsunterstützung, der durch 13 Wochen ausbezahlt wurde und in seiner Höhe der gewerkschaftlichen Unterstützung gleich kam, bzw. bei längerer Organisationszugehörigkeit das Anderthalbfache derselben betrug. Es war klar, daß dieses System in der Krise nicht ausreichen konnte, und deshalb setzte Genosse Dr. Czech bald nach seinem Amtsantritt eine Kommission ein, welche die Vorarbeiten für die obligatorische Arbeitslosenversicherung treffen sollte. Es war aber ebenso klar, daß eine neu errichtete Versicherung mitten in der Krise unmöglich finanziert werden konnte, und deshalb konzentrierte die Sozialdemokratie ihre Anstrengungen zunächst auf eine Verbesserung des Genter Systems, die dann auch, schon im Mai 1930, in weitem Umfange durchgeführt wurde: Die Unterstützungsdauer wurde auf 26 Wochen verlängert, der Staatsbeitrag auf das Drei- bzw. Vierfache der Organisationsunterstützung erhöht, für die von der Arbeitslosigkeit besonders hart betroffenen Arbeitszweige wurde überdies eine außerordentliche Arbeitslosenunterstützung mit Staatsbeitrag in der Dauer von weiteren 13 Wochen eingeführt, so daß die organisierten Arbeiter in den eigentlichen Krisenbranchen jetzt durch neun Monate einen ordentlichen Unterstützungsanspruch genießen. Die Last dieser Unterstützung wird seit der Neuerung in weitaus überwiegenderem

Maße vom Staate getragen, dennoch gerieten die Gewerkschaften durch das rapide Anwachsen der Arbeitslosigkeit in die größten finanziellen Schwierigkeiten, so daß der Staat wiederholt mit Sanierungsbeiträgen einspringen mußte.

So war für die organisierten Arbeiter eine sehr wesentliche Verbesserung ihrer Unterstützungseinrichtungen geschaffen worden. Aber damit wurde nur ein Teil der Arbeitslosen erfaßt. Ende April 1932 gab es 273 000 arbeitslose Saisonarbeiter von denen nur 31 000, überwiegend Bauarbeiter, Unterstützungen bezogen. Aber auch in den übrigen Berufsklassen wurden von 360 000 Arbeitslosen nur 164 000, also nicht einmal die Hälfte unterstützt. Es ist dies eine Folge der kommunistischen Spaltung, die nicht nur eine außerordentliche organisatorische Zersplitterung geschaffen, sondern auch den Indifferentismus gewaltig gesteigert hat.

Es ist selbstverständlich, daß die Sozialdemokratie die größten Anstrengung machte, um auch den Nichtorganisierten in ihrer Not zu helfen. Dies war um so notwendiger, als die Selbstverwaltungskörper, deren Finanzwirtschaft durch ein unsinniges Gesetz des Bürgerblocks schon in der Konjunktuperiode an den Rand des Abgrundes gebracht worden war, in weit geringerem Maße imstande sind, die staatliche Arbeitslosenhilfe durch ihre Wohlfahrtsunterstützungen zu ergänzen, wie etwa die Kommunen in Deutschland. Darum wurde bereits im Winter 1929 eine außerordentliche staatliche Unterstützungsaktion zunächst für die von der Krise besonders mitgenommene Textil- und Glasindustrie geschaffen, die dann im Sommer 1930 durch eine allgemeine staatliche Ernährungsaktion ergänzt wurde: Das Ministerium für soziale Fürsorge gibt Lebensmittelanweisungen aus, die von den Kaufleuten und von den Konsumvereinen eingelöst werden. Leider sind die Unterstützungssätze sehr bescheiden. Ergänzt wird die staatliche Ernährungsaktion durch die Ausgabe von Milchanweisungen für die Kinder der Arbeitslosen und durch alljährliche Weihnachtshilfsaktionen.

Die Sozialdemokratie hat aber von allem Anfange an erkannt, daß sich eine zweckvolle Sozialpolitik nicht auf Unterstützungen beschränken darf, sondern daß vor allem für Arbeitsbeschaffung gesorgt werden muß. Die Bemühungen, die zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung durch Belebung der staatlichen Investitionstätigkeit und durch die Exportkreditversicherung unternommen wurden, gehen über den Rahmen dieser Darstellung hinaus. Wohl aber muß hier der Verbesserung der staatlichen Bauförderung gedacht werden, von der später noch die Rede sein wird, und vor allem muß auf die Einrichtung der produktiven Arbeitslosenfürsorge hingewiesen werden, die im Zusammenhange mit der Verbesserung des Genter Systems geschaffen wurde. Der Staat gewährt den Selbstverwaltungskörpern, die Notstandsarbeiten durchführen, einen Beitrag zum Arbeitslohn und erleichtert so in hohem Maße die Arbeitsbeschaffung durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Im Jahre 1931 ist es auf diese Weise gelungen, etwa 100 000 Arbeitslosen durch einige Monate Erwerb zu verschaffen.

Als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hat das Ministerium für soziale Fürsorge die Verkürzung der Arbeitszeit erkannt. Es hat auch eine Vorlage ausgearbeitet, welche die gesetzlich 40-Stunden-Woche vorsieht, doch gelang es bisher nicht, die Widerstand des Bürgertums gegen diese Maßnahme zu überwinden. Selbstverständlich unterstützt das Ministerium alle Bemühungen, die auf Verkürzun

der Arbeitszeit im Wege freiwilliger Vereinbarungen abzielen, und es hat mit bedeutendem Erfolg dahin gewirkt, daß die Ueberstundenarbeit eingeschränkt wird. Als legislatorischen Erfolg auf dem Gebiete der Arbeitszeitregelung kann ein Gesetz angesehen werden, das den Ladenschluß am Weihnachtsabend auf 5 Uhr festsetzt.

Zur Finanzierung der Arbeitslosenfürsorge soll jetzt eine Krisenabgabe eingeführt werden, welche die Arbeitgeber mit 1 Proz. des Arbeitslohnes belastet und so auch in der Tschechoslowakei die Arbeitgeber, die bisher in diesem Lande mangels einer Versicherung zur Arbeitslosenfürsorge gar nichts beitrugen, zu Leistungen für diesen Zweck heranziehen will. Die Vorlage steht noch in parlamentarischer Verhandlung.

So sehr alle Anstrengungen darauf gerichtet sein mußten, den verheerenden Wirkungen der wachsenden Arbeitslosigkeit zu begegnen, sind doch auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik Fortschritte zu verzeichnen.

Bedeutsam sind insbesondere die Fortschritte auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Zum Schutze der arbeitenden Jugend setzte der Fürsorgeminister beim Zentralgewerbeinspektorat eine eigene Abteilung ein, der ein Beirat aus Vertretern der Jugendorganisationen beigegeben wurde. Bei allen Gewerbeinspektoraten wurden Beamte mit den besonderen Aufgaben der Jugendinspektion betraut und auch ihnen Beiräte aus den Reihen der arbeitenden Jugend selbst zur Seite gestellt. Diese Zusammenarbeit der amtlichen Organe mit den Vertrauenspersonen der Jugend hat nicht nur die Gewerbeinspektion, soweit es sich um die Arbeitsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter handelt, außerordentlich belebt, sondern auch zu wertvollen organisatorischen Einrichtungen geführt. Für die erwerbslose Jugend wurden in den Wintermonaten Tagesheimstätten errichtet.

Für die unehelichen Kinder und für Kinder in fremder Pflege überhaupt, deren es in der Tschechoslowakei über 400 000 gibt, wurde durch eine Regierungsverordnung eine Pflegeaufsicht geschaffen, deren Durchführung den Bezirksjugendfürsorgen anvertraut ist. Das sind freiwillige Organisationen der Jugendpflege, die aber mit den Behörden zusammenarbeiten und die eigentlichen Träger der Jugendfürsorge sind. Da sie sich nach Nationen gliedern, wurde durch diese Verordnung im Bereiche der Pflegeaufsicht der Grundsatz der nationalen Selbstverwaltung verwirklicht.

Für den Schutz der Jugend hat auch die Justizgesetzgebung unter der Führung des tschechischen Sozialdemokraten Dr. Meißner viel getan. Die Sicherung der Alimentation unterhaltungsberechtigter Kinder wurde durch verbesserte Haftungsbestimmungen und durch strafrechtliche Ahndung gröblicher Verletzungen der Unterhaltspflicht ausgestaltet. Vor allem aber wurde ein modernes Jugendstrafgesetz geschaffen, das in weitgehendem Maße das Prinzip der Vergeltung durch das Prinzip der Erziehung ersetzt und zugleich auch die Einrichtung der sozialen Gerichtshilfe wenigstens für den Bereich der Jugendstrafgerichtsbarkeit lebendig macht.

In diesem Zusammenhange muß auch das Gesetz über die Arbeits-erichte erwähnt werden. Schon im alten Oesterreich war zur Rechtsprechung in einigen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten die Institution der erwerbegerichte geschaffen worden, die aber nur in einigen großen Industriezentren errichtet wurden. Das neue Gesetz verbessert das

Verfahren, erweitert die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte auf alle aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten — nur die Bergarbeiter, für die eigene Bergbauschiedsgerichte bestehen, sind ausgenommen — und sieht die Schaffung von Arbeitsgerichten oder wenigstens von selbständigen arbeitsgerichtlichen Abteilungen der ordentlichen Gerichte überall dort vor, wo es der Bedarf erfordert.

Auch die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten wurde verbessert, in dem wenigstens den Schwerstinvaliden eine Verdoppelung ihrer Bezüge gewährt wurde.

In der Sozialversicherung machten sich die Wirkungen der Wirtschaftskrise besonders schwer fühlbar. Die Bergarbeiterversicherung ist schon seit dem Umsturz in einer argen finanziellen Bedrängnis, die Krankenversicherung wurde gleichfalls schon vor Anbruch der Krise durch ungenügende Beitragsfestsetzung, welche die durch die Aktivierung der Alters- und Invaliditätsversicherung entstehende Mehrbelastung teilweise ausgleichen sollte, in einen Notstand versetzt. Die Wirtschaftskrise hat diese finanziellen Schwierigkeiten natürlich ganz besonders verschärft, und so ist auch in der Tschechoslowakei die Sozialversicherung dem Ansturm der Arbeitgeber ausgesetzt, die einen Abbau der Versicherungsleistungen fordern. Bisher wurde dieser Vorstoß abgewehrt, es konnten sogar gewisse Fortschritte erzielt werden. In der Arbeiterversicherung wurde die im Sozialversicherungsgesetze nur durch Rahmenbestimmungen geregelte Versicherung der Heimarbeiter wenigstens teilweise aktiviert. Ein bedeutender Fortschritt wurde in der Angestelltenversicherung erzielt. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten besteht auf dem Gebiete des ehemaligen Oesterreich seit dem Jahre 1909, viele Angestelltenkategorien sind aber erst durch die Reformen der unmittelbaren Nachkriegszeit in die Versicherung einbezogen worden. Durch die Einrechnung der Hälfte der nichtversicherten Dienstzeit erlangten die Versicherten eine bedeutende Verbesserung ihrer Rentenansprüche. Einen besonders erfreulichen soziale Fortschritt stellt aber das Gesetz über die Entschädigung der Berufskrankheiten dar, die nunmehr den Anspruch auf die Unfallversicherungsrente begründen. In diese Entschädigung sind 25 Krankheiten einbezogen, womit das tschechoslowakische Gesetz weit über die einschlägige internationale Konvention hinausgeht. Insbesondere die in vielen Ländern heißumstrittene Einbeziehung der Silikose (Staublungenkrankheit) ist in der Tschechoslowakei verwirklicht, und auch die Entschädigung des Lungenkrebses der Joachimsthaler Radiumberger hat große sozialhygienische Bedeutung. Das Gesetz sieht auch die Gewährung einer Uebergangsrente zum Zwecke der beruflichen Umschulung vor. Mit Deutschland und Oesterreich wurden gegenseitigkeitsverträge auf dem Gebiete der Sozialversicherung abgeschlossen die allerdings noch der Ratifizierung harren.

Die tschechoslowakische Sozialpolitik in den letzten drei Jahre konnte hier nur in knappen Umrissen dargestellt werden. Aber sie genügen, um das Bild einer reichen und fruchtbaren Tätigkeit zu erfüllen, die der Arbeiterklasse in den schweren Krisenstürmen Schutz bietet und auf die insbesondere die deutsche Arbeiterklasse in der Tschechoslowakei stolz ist, weil sie die erzielten Erfolge mit Recht an den Namen ihres ersten Repräsentanten knüpft.